

VEREIN FÜR BEWÄHRUNGSHILFE
UND SOZIALE ARBEIT
Hahngasse 6
1092 Wien, Postfach 309
Tel. 3146 01-05



39/SN-202/ME

An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Wien, am 18.09.1989/RK

Betreff: GESETZENTWURF	
ZL	27 GE/9
Datum: 20. SEP. 1989	
Verteilt: 22. 9. 1989 Jolly	

Betreff: GZ 601.861/1-V/1/89

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem
das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen,
die Verwaltungsverfahrensgesetze, das Verwaltungsgerichts-
hofgesetz und das Verfassungsgerichtshofgesetz geändert
werden soll.

Dr. Altmann

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Rückziehung des österreichischen Vorbehaltes zu Art. 5 (und 6)
EMRK steht im Blickpunkt unserer Stellungnahme, in der vor allem
sich daraus ergebende Probleme angesprochen werden.

Hochachtungsvoll


Dr. Herbert Leirer
Geschäftsführer


Dr. Michaela Vrzal
Sachbearbeiterin für
Rechtsangelegenheiten

1. Allgemeines:

Aus der Sicht der Verfasser ist jeder Fortschritt zur Verwirklichung der MRK sowie des Paktes über die bürgerlichen und politischen Rechte (Art. 9 und 14) zu befürworten. Vorbehaltlose Unterstützung kann aus der Sicht der Verfasser nur die volle Verwirklichung der Art. 5 und 6 MRK sowie der Art. 9 und 14 des Paktes über die bürgerlichen und politischen Rechte finden. Dieser vollen Verwirklichung dieser Menschenrechte wird der vorliegende Entwurf sicherlich nicht gerecht.

Nach Ansicht der Verfasser ist die Orientierung an der momentanen Menschenrechtslage nach der MRK samt Zusatzprotokollen, wie sie dem innerstaatlichen Recht angehören, nicht ausreichend. Es gilt bereits jetzt, zukünftigen Menschenrechtsentwicklungen Rechnung zu tragen. Die Verfasser befürworten die Herstellung des vollen Menschenrechtsschutzes durch gesetzliche Maßnahmen, die es Österreich ermöglichen, das 7. Zusatzprotokoll zur MRK zu ratifizieren (das 7. Zusatzprotokoll sieht einen über die gegenwärtigen Art. 5 und 6 MRK hinausgehenden Rechtsschutz durch eine 2. Gerichtsinstanz vor) und zwar ohne die abgegebene Erklärung, die inhaltlich als Vorbehalt zu werten ist.

Die Detailbestimmungen des Gesetzes werden an diesen Grundsätzen gemessen und überprüft werden.

2. Die Ansicht der Verfasser zu den Fragen des Bundeskanzleramtes:

2.1. Frage 1 des BKA:

Der durch die Verwaltungssenate sicherlich verbesserte Rechtsschutz soll dem einer Verwaltungsstrafat Verdächtigen möglichst unverzüglich und rasch zugänglich sein.

Die von den Ländern derzeit befürwortete Anrufung der Senate nach 2 Instanzen im Administrativverfahren wird diesen Vorstellungen nicht gerecht:

Nach Art. 6 Abs. 1 MRK hat jedermann einen Anspruch darauf, daß seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhendem Gericht.

Es wäre also denkbar, daß im Einzelfall die Anrufung eines Verwaltungssenates erst nach Jahren erfolgen kann. Durch jede zusätzliche Instanz im Administrativverfahren, wird die Anrufung der Senate verzögert.

Ein Verfahren vor dem Senat wäre unter Umständen nicht mehr sinnvoll, da Beweismittel soweit verschlechtert sein können (insbesondere der Zeugenbeweise), daß sie unbrauchbar sind.

Ein zweigliedriges Administrativverfahren, welches nicht der MRK entspricht, wird daher abgelehnt.

- 2 -

Der Gesetzgeber wird vielmehr danach zu trachten haben, daß der Standard des 7. Zusatzprotokolles MRK hergestellt wird. Entgegen den aus dem vorliegenden Entwurf ersichtlichen Tendenzen, die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts, insbesondere den Verwaltungsgerichtshof zu entlasten, schlagen die Verfasser vor, den Gerichtshöfen eine volle Prüfungsbefugnis, insbesondere auch im Tatsachenbereich, einzuräumen.

Die Verfasser berufen sich in diesem Punkte auf eine Ansicht von Univ. Prof. Walter, der diese Möglichkeit aus der historischen Interpretation des Verfassungsgesetzgebers bei der Installation des Verwaltungsgerichtshofes ableitet. Andernfalls wird es aufgrund des 7. Zusatzprotokolles erforderlich sein, auf der Ebene der Verwaltungssenate, soferne diese überhaupt der Konvention entsprechen, eine 2. Instanz zur Überprüfung der Entscheidungen der Verwaltungssenate zu schaffen.

2.2. Frage 2 des BKA:

Befürwortet wird ein Anwaltszwang jedenfalls in Maßnahmeverbesserungsmaßnahmen. Grundsätzlich befürwortet wird ein Anwaltszwang auch in Angelegenheiten mit drohenden Primärarreststrafen. Die allenfalls erforderliche Beistellung eines Verfahrenshelfers wäre wie im zivilgerichtlichen Verfahren vor den Bezirksgerichten bzw. wie im Strafverfahren vor dem Einzelrichter zu regeln; ebenso wäre ein Anspruch auf Kostenersatz vorzusehen.

2.3. Zur Frage 3 des BKA:

Die erwogene Bagatellgrenze für die Ablehnungsmöglichkeit durch den VwGH mit S 5.000,-- scheint zu hoch.

Zweckmäßigerweise wäre die Ablehnungsmöglichkeit durch den VwGH an die Ersatzfreiheitsstrafe, welche verhängt wurde, zu knüpfen. Da angesichts eines Freiheitsverlustes auch in einem geringfügigen Ausmaß nicht von Bagatellstrafen gesprochen werden kann, scheint äußerstensfalls bei 24- bis maximal 48-stündiger drohender Freiheitsstrafe die vorgesehene "Bagatellgrenze" vertretbar.

2.4. Zur Frage 4 des BKA:

Die Vorschläge werden grundsätzlich unterstützt. Die Verfasser befürworten darüberhinaus eine Widmung der Strafen für soziale Projekte und humanitäre Zwecke. Der Bestrafte sollte die Möglichkeit haben, über die Verwendung der Gelder zu bestimmen bzw. die Strafe durch Nachweis der Entrichtung an soziale und humanitäre Organisationen zu tilgen. Die Verfasser befürworten hiemit ein zum bisherigen Strafsystem alternatives Strafmodell, welches in dem gegenständlichen Bereich auch leicht zu realisieren wäre. Es würde damit die

Administration der Einbringlichmachung der Strafen vereinfacht. Es ist hierbei zu bedenken, daß die Einbringlichmachung von Strafen häufig höhere Kosten verursacht, als die verhängten Strafen.

Der Straftäter hätte so Gelegenheit über das verwirklichte Unrecht reflektierend, Sühne auf eine ihm sinnvoll scheinende Art und Weise, was nach dem bisherigen Strafensystem in keiner Weise der Fall ist, an der Gesellschaft zu leisten.

Die Verfasser gestatten sich darauf hinzuweisen, daß die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen nach Art. 129 b der B-VG-Novelle 1988 den von der EKMR bzw. dem EGMR entwickelten Kriterien zur Tribunalqualität von Entscheidungsträgern nicht genügen.

Nach dem Stand der Entscheidungen der internationalen Instanzen wird zwar eine dreijährige Unabhängigkeit von Mitgliedern von Kollegialorganen als ausreichend erachtet, dies bei ansonsten stärker ausgeprägten richterlichen Garantien, als dies bei den Verwaltungssenaten anzunehmen sein wird, soweit dies bei dem derzeitigen Fehlen von Geschäftsordnungsgesetzen der Länder schon abschätzbar ist.

3. Zu den Einzelbestimmungen der Gesetzesnovelle:

3.1. Zu § 13 Abs. 1 AVG neu:

Die Verfasser möchten zu bedenken geben, daß nach dem derzeitigen Stand der Computertechnologie Unsicherheiten bei der automationsunterstützten Datenübertragung zu berücksichtigen sind (Hackerunwesen, Zugriff von nicht autorisierten Personen auf einlängende Daten und deren Abänderung; derzeit ist die Frage der sogenannten Computerbescheide zwischen VwGH und VfGH und unter den Senaten des VwGH umstritten).

3.2. Zu § 18 Abs. 2 AVG neu:

Hier kommen die zu o. 3.1. erhobenen Bedenken im Zusammenhang mit der Erledigung eines Verwaltungsstrafverfahrens zum Tragen. Nach Ansicht der Verfasser ist danach zu trachten, den sicherlich verbesserten Rechtsschutz durch die Verwaltungssenate nirgendwo im Verfahren abzuschneiden.

Die handschriftliche Unterfertigung eines Bescheides scheint mit nur geringem Mehraufwand verbunden, gibt aber bedeutende Rechtssicherheit.

3.3. Zu § 67a Abs. 2 AVG:

Von den Verfassern wird die Entscheidungsbefugnis durch nur eines der Mitglieder der Kammern der Verwaltungssenate abgelehnt.

Die unabhängigen Verwaltungssenate haben in Maßnahmeverbeschwerdesachen bei Grundrechtsverletzungen jedenfalls durch Kammern,

die aus drei Mitgliedern bestehen, zu entscheiden. Mit der B-VG-Novelle 1988 wurden die Maßnahmebeschwerdesachen gemessen an ihrem Bedeutungsgehalt, insbesondere bei Grundrechtsverletzungen, wesentlich entwertet. Die Entscheidung durch nur eines der Mitglieder einer Kammer eines Verwaltungsgerichtsgerichts würde die Maßnahmebeschwerden demgegenüber noch weiter entwerten.

Es ist zu bedenken, daß bei Grundrechtsverletzungen entgegen dem Stand vor der B-VG-Novelle 1988 keine volle Entscheidungskompetenz des VfGH mehr vorliegt, sondern nur noch eine kassatorische Entscheidungsbefugnis. Es ist damit nach Ansicht der Verfasser kein hinreichender Schutz, gegen Menschenrechtsverletzungen im Sinne des Artikel 8 der Allgemeinen

Erklärung der Menschenrechte mehr gegeben, da die Gefahr droht, daß Grundrechtsaspekte in den Verfahren vor den Verwaltungsgerichten in den Hintergrund treten.

3.4. Zu § 67b Abs. 1 AVG neu:

Die Verkürzung der Beschwerdefrist für Maßnahmebeschwerden von bisher 6 auf 2 Wochen (!!!) stellt nach Ansicht der Verfasser einen Angriff auf das Institut der Maßnahmebeschwerden dar, der faktisch zu ihrer Beseitigung in der Praxis führt.

Diese Verkürzung der Frist ist unvertretbar und sachlich nicht haltbar. Bei Bescheiden wird einem Rechtsschutzsuchenden eine Rechtsmittelbelehrung erteilt. Dies ist nach der Natur von Akten der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt nicht der Fall.

Vor allem bei Grundrechtsverletzungen, insbesondere nach Art. 3 MRK bedarf ein Betroffener geraume Zeit, um sich persönlich, psychisch von Vorgängen zu fassen, was in der Regel binnen einer Frist von 2 Wochen noch nicht der Fall ist.

Schon bisher war es häufig der Fall, daß selbst die Frist von 6 Wochen häufig in Unkenntnis von Beschwerdemöglichkeiten versäumt wurde.

Die Verfasser erblicken in der Regelung eine inakzeptable Verschlechterung des Schutzes der Grundrechte.

3.5. Zu § 67d Abs. 1 neu AVG:

Die Bestimmung hat zu lauten: "Die Verhandlungen vor den Verwaltungsgerichten sind mündlich und öffentlich, es sei denn es wird von den Parteien darauf verzichtet."

Begründung: Die Verfasser legen Wert darauf, daß Maßnahmebeschwerdesachen bei Grundrechtsverletzungen der Kontrolle der demokratischen Öffentlichkeit unterliegen. Als Ausfluß des demokratischen Prinzips, wie es der österreichischen Verfassung aber auch den internationalen Vertragswerken und insbesondere dem Art. 6 MRK immanent ist, scheint das Prinzip der Öffentlichkeit von Verhandlungen grundsätzlich unverzichtbar.

3.6. Zu § 67h neu AVG:

Statt "beschließen" müßte es richtig heißen "fällen". "Beschließen" scheint im Zusammenhang mit bescheidmäßiger Erledigung systemwidrig.

3.7. Zu § 71 Abs. 1 lit a alt AVG:

Den Verfassern scheint eine Verbesserung des Rechtsschutzes insoferne angebracht, als diese Bestimmung entsprechend der in der Zivilprozeßordnung gewählten Formulierung, wonach ein "minderer Grad des Versehens" die Wiedereinsetzung nicht hindert", zu adaptieren wäre. Eine Ungleichbehandlung von Wiedereinsetzungswerbern in einem zivilgerichtlichen und im Verwaltungsverfahren ist mangels sachlicher Differenzierungskriterien nicht aufrechtzuerhalten.

3.8. Zu § 71 Abs. 1 b alt AVG:

Diese Gesetzesstelle ist nach Ansicht der Verfasser dahingehend zu ergänzen, daß auch das Fehlen einer Rechtsmittelbelehrung hievon erfaßt wird, sodaß sie zu lauten hat:

"b) die Partei die Berufungsfrist, daß keine Berufung zulässig sei oder keine Rechtsmittelbelehrung enthält."

Begründung: Das Fehlen einer Rechtsmittelbelehrung ist einer unrichtigen Rechtsmittelbelehrung gleichzuhalten.

3.9. Zu § 71 Abs. 2 neu AVG:

Die Verfasser begrüßen diese Verlängerung der Wiedereinsetzungsfrist, wie jede Verbesserung des Rechtsschutzes.

3.10. Zu § 71 Abs. 3 alt AVG:

Eine versäumte Handlung muß, auch wenn sie - in Unkenntnis einer Versäumung - bereits gesetzt wurde, gleichzeitig mit dem Wiedereinsetzungsantrag neuerlich gesetzt werden (überwiegende Judikatur des VwGH).

Von den Verfassern wird befürwortet, daß eine Änderung des § 71 Abs. 3 AVG erfolgen sollte, daß es statt "gleichzeitig" zu lauten hat "spätestens."

Begründung: Ein Wiedereinsetzungswerber wird in Unkenntnis der Judikatur der Ansicht sein, daß er eine bereits gesetzte Handlung nicht zu wiederholen braucht.

3.11. Nach § 74 AVG ist ein neuer § 74 a AVG einzufügen:

Hier ist in Entsprechung eines vorgesehenen Anwaltszwanges in Maßnahmeverbeschwerdesachen eine Kostenersatzregelung für den

Beschwerdeführer wie nach dem VwGHG oder VfGHG zu treffen.

Begründung: Ein Beschwerdeführer wird mangels hinreichender Gesetzeskenntnis kaum in der Lage sein, ein Maßnahmeverfahren erfolgreich zu führen. Bei der erforderlichen anwaltlichen Vertretung führte das Fehlen einer Kostenersatzregelung dazu, daß Beschwerden trotz hinreichender Erfolgssichten nicht erhoben werden würden.

Zu den Änderungen des Verwaltungsstrafgesetzes:

3.12. Zu § 5 alt VStG:

Die Verfasser vertreten die Ansicht, daß der österreichische Vorbehalt zu Art. 5 MRK, welcher nach bestrittener Auffassung Art. 6 erfaßt, die Unschuldsvermutung des Art. 6 MRK nicht umschließen kann. Es wird zu diesem Punkt auf die Ansicht von Graff (JBl. 1980, 144) verwiesen. Die vorliegende Gesetzesnovelle bietet Gelegenheit, diesen Makel in der österreichischen Grundrechtsordnung zu beseitigen.

3.13. Zu § 22 ff VStG:

Es bleibt weiterhin dem Zufall überlassen, ob jemand durch eine oder mehrere Taten Verwaltungsübertretungen begeht, bei denen das Verfahren gemeinsam zu führen ist. Davon hängt jedoch das Ausmaß der Bestrafung ab. Die vorgeschlagene Zurückdrängung des Kumulationsprinzips kann als Schritt in die richtige Richtung begrüßt werden.

Ungelöst bleibt jedoch die Frage, wie bei Zusammentreffen von Verwaltungsübertretungen vorzugehen ist, die entweder sowohl in Bundes- als auch in Landeskompetenz, oder in die Landeskompotenz verschiedener Länder fallen. Bei diesen Konstellationen ist das Verfahren nicht gemeinsam zu führen und es kann auch keine Zusatzstrafe verhängt werden.

Es sollte die Relation zwischen angedrohten Geld- und Freiheitsstrafen überdacht werden. Wie schon in den erläuternden Bemerkungen angeführt, fallen diese von Gesetz zu Gesetz ganz unterschiedlich aus. Nachvollziehbarer wäre jedenfalls ein System von Tagessätzen, deren Anzahl sich nach der Schuld, deren Höhe sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Täters richtet (vergleichbar wie im Strafrecht).

Anstatt der Bestimmung des § 22 a Abs. 2 VStG, daß das Höchstmaß der Geldstrafe bis zur Hälfte überschritten werden kann, sollte eine klarere Regelung gefunden werden als "wenn dies notwendig ist, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen gleicher Art abzuhalten".

Denkbar wäre: "Ist der Täter schon mehrmals wegen Verwaltungsübertretungen von derselben Behörde bestraft worden, so kann,

wenn er nach Vollendung des 18. Lebensjahres neuerlich eine derartige Verwaltungsübertretung begeht, das Höchstmaß der angedrohten Geldstrafe um die Hälfte überschritten werden."

Im einzelnen § 22 a Abs. 2 hätte zu lauten: "Kommen danach nur Geldstrafen in Betracht, so ist nur eine einzige Strafe zu verhängen. Diese Strafe richtet sich nach jener Bestimmung, die die höchste Strafe androht."

Abs. 3: "Kommen danach nur Freiheitsstrafen in Betracht, so ist nur eine einzige Strafe zu verhängen. Diese Strafe richtet sich nach jener Bestimmung, die die höchste Strafe androht."

Abs. 4: "Kommen danach Geld- und Freiheitsstrafen in Betracht, so ist nur eine Geld- und eine Freiheitsstrafe zu verhängen. Die jeweilige Strafe richtet sich nach jener Bestimmung, die die höchste Strafe androht."

Abs. 5 ist überhaupt zu streichen.

3.14. Zu § 24 AVG:

§ 68 Abs. 2 AVG sollte im Verwaltungsstrafverfahren anwendbar sein.

Begründung: Die in dieser Bestimmung vorgesehenen Voraussetzungen können im Verwaltungsstrafverfahren ebenso verwirklicht sein, wie in einem anderen Verwaltungsverfahren. Eine Ungleichbehandlung eines in einem Verwaltungsstrafverfahren Bestraften scheint nicht weiter vertretbar.

Nach der geltenden Rechtslage müssen auch krass rechtswidrige Bescheide vollzogen werden.

Die Anwendbarkeit des § 68 Abs. 2 AVG könnte den fehlenden Rechtsschutz infolge mangelnder Möglichkeit zur Wahrnehmung einer Entscheidungspflicht bei Scheinrechtskraft oder Verfahren zur Beseitigung einer Rechtskraft durch Wiederaufnahme oder WE (s.a. unten) etwas mildern.

3.15. Zu § 24 VStG (Nichtanwendbarkeit des § 73 AVG):

Die Beseitigung der Säumnisbeschwerden im Verwaltungsstrafverfahren hat eine Rechtsschutzlücke hinterlassen:

Wenn ein Bescheid mit Scheinrechtskraft behaftet ist (z.B. wegen Zustellung trotz Ortsabwesenheit) oder die Rechtskraft eines Bescheides mit Wiedereinsetzungs- oder Wiederaufnahmenantrag bekämpft werden muß und über diesen Antrag nicht entschieden wird, kann dieser Umstand der Untätigkeit, der zur Folge hat, daß ein Bescheid weiter vollstreckt werden kann (ja sogar müßte !!!) nicht geltend gemacht werden.

Es kann daher ein Verfahren zur Beseitigung einer Rechtskraft ad infinitum offen bleiben (!!!).

Es scheint infolge der doch eher geringen Zahl der in der Praxis vorkommenden Fälle vertretbar, in den bezeichneten Verfahren die Entscheidungspflicht wieder einzuführen, sodaß § 24

- 8 -

zu lauten hätte: "....., 3, 73 (mit Ausnahme in den Fällen von Anträgen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Wiederaufnahmsanträgen und Anträgen zur Aufhebung der Vollstreckbarkeitsbestätigung)"

Als Alternative wäre vorstellbar eine, wie für den Fall der Unterlassung einer Berufungsentscheidung bereits existierende Lösung zu treffen, wobei die Frist auf 6 Monate zu verkürzen wäre.

3.16. Zu §§ 29a und 30a neu VStG:

Hinsichtlich § 29a wird befürwortet, daß ein echtes Antragsrecht des Beschuldigten eingeräumt wird und eine Modifikation angeregt, sodaß er zu lauten hätte: "..... sofern das Verfahren hiedurch nicht wesentlich erschwert oder verzögert wird."

Nach § 30a neu VStG soll auch auf Strafverfahren wegen Delikten, die einem Bundesgesetz entspringen, Bedacht zu nehmen sein, wenn diese vor anderen Behörden oder Senaten eines anderen Bundeslandes geführt werden. Es sollte das Verfahren über Antrag des Beschuldigten in diesem Fall gemeinsam geführt werden.

Bei § 30a Abs. 1 VStG hat der letzte Halbsatz zu entfallen: "Wird in einem Strafverfahren, auch durch Antrag des Beschuldigten, aktenkundig, daß bei derselben Behörde ein weiteres Strafverfahren anhängig ist, so hat diese das Strafverfahren gemeinsam zu führen."

3.17. Zu § 36 Abs. 1 neu:

Die Bestimmung wird als großer Fortschritt im Verwaltungsstrafverfahren, ebenso wie § 36 Abs. 3 neu, befürwortet.

3.18. Zu § 40 Abs. 2 neu:

Der 2. Satz hätte zu lauten: "Dabei ist der Beschuldigte auf sein Recht hinzuweisen, zur Vernehmung einen Rechtsbeistand seiner Wahl oder einen Vertreter (§ 10 AVG) beizuziehen.

Begründung: Der im 2. Satz der Gesetzesstelle vorgesehene Begriff "Rechtsbeistand" könnte u.U. im Sinne von Rechtsanwalt eng ausgelegt werden. Ein derartiger relativer Anwaltszwang würde zu einer Benachteiligung solcher Parteien führen, die sich eines Rechtsanwalts entweder nicht bedienen sollen oder können (wegen der damit verbundenen Kosten).

Die Gesetzesbestimmung wäre unter diesen Gesichtspunkten auch gleichheitswidrig.

3.19. Zu § 40 Abs. 3 neu:

Der 2. Halbsatz hätte zu lauten: "....., so hat sie die Vernehmung, sofern das Verfahren hiedurch nicht wesentlich erschwert oder verzögert wird."

3.20. Zu § 49:

Klarstellung des Gesetzes hinsichtlich Verschlechterungsverbot wäre wünschenswert. Mündliche Bescheide sollen im Verwaltungsstrafverfahren ausgeschlossen sein.

Begründung: Das Gesetz scheint gegenüber der alten Fassung eine Schlechterstellung beim Verschlechterungsverbot zu bringen.

Nach der Neutextierung ist Verschlechterungsverbot nicht mehr so deutlich anzunehmen.

Es sollte daher das Verschlechterungsverbot positivrechtlich statuiert werden. Es sollte zumindest die Formulierung des § 51 Abs. 4 alt VStG aufrechterhalten werden.

3.21. Zu § 51 a neu VStG:

Es wird auf die Ausführungen zu den eingangs gestellten Fragen verwiesen (das Kriterium für die Bagatellgrenze sollte die drohende Ersatzfreiheitsstrafe sein - 24 Stunden).

3.22. Nach § 51 f Abs. 2 sollten Vorschriften über die Protokollierung nach dem Vorbild der ZPO, insbesondere über den Widerspruch und Anhang zu Protokoll aufgenommen werden.

Begründung: Gerade im Strafverfahren ist eine korrekte Protokollierung eine der wesentlichen Säulen eines fairen Verfahrens. Da die Vorschriften über das Protokoll nach der Österreichischen StPO selbst unzureichend sind, ist der Standard der ZPO anzustreben.

Zur Erleichterung der Protokollierung sollte die Aufnahme auf Tonträger vorgesehen werden.

3.23. Zu § 33 a neu VwGG:

Es wird auf die Ausführungen zu o. 2.1. unter Weiterverweisung auf die Eingangsfragen verwiesen.

3.24. Zu § 36 Abs. 9 VwGG:

Das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof sollte stärker an der Justizförmlichkeit orientiert werden. Das ergänzende Ermittlungsverfahren sollte keinesfalls vor der belangten Behörde durchgeführt werden dürfen, da das Gerichtshofsverfahren grundsätzlich ein Zweiparteienverfahren ist und es gegen die Grundsätze über ein faires Verfahren verstößt, wenn Beweisaufnahmen durch eine Partei, welche der Natur der Sache nach ein Interesse an einem bestimmten Verfahrensausgang hat, durchgeführt werden.

3.25. Zu § 39 Abs. 2 VwGG:

Die Frist zur Aktenvorlage sollte mit 4 Wochen gesetzlich bestimmt werden (Grundsatz der Raschheit des Verfahrens n. Art. 6 MRK).